

Archiwum Państwowe w Olsztynie, Rejencja Olsztyńska sygn. 4/221, s. 105-106 Olsztyn, 18.02.1920 r.  
Umowa o pracę pomiędzy Bruno Konietzko i Komisarzem Rzeszy i Prus na Okręg Plebiscytu Prusy  
Wschodnie [oryginał, maszynopis, rękopis, język niemiecki].



## INSTYTUT PÓŁNOCNY

im. Wojciecha Kętrzyńskiego w Olsztynie



ARCHIWUM  
PAŃSTWOWE  
W OLSZTYNIE

Stempel 1,50 M falls der Lohn  
auf das J. und Gehalt, 1500 M  
übersteigt



105

167

1 1/2 M.

3.3.1920

Allenstein

Dienstvertrag

-§§ 611 ff. B. G. B.-

Präsident der Regierung Allenstein

Zwischen dem Regierungs-Präsidenten in Allenstein einerseits  
und dem Konfessionellen Beamten Pawel Pawelowy andererseits  
ist folgender Dienstvertrag abgeschlossen.

§ 1.

Herr Pawel Pawelowy.....

leistet von 18. Februar 1920..... ab Dienste als

Konfessionellen Beamten Präfektur Allenstein, und z. z. bis Ende Oktober  
1920 nach Probe.

Der wird die Eigenschaft eines Staatsbeamten nicht beige-  
legt, vielmehr tritt er lediglich in ein privatrechtliches Ver-  
hältnis zur Staatsverwaltung.

§ 2.

Herr Pawel Pawelowy.....

verpflichtet sich, die ihm er-

teilten Aufträge -nötigenfalls auch solche, für die er nicht aus-  
drücklich angenommen ist- gewissenhaft auszuführen, über alle  
dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu beobachten, die  
Dienststunden pünktlich innezuhalten und in dringenden Fällen so-  
wohl über die Dienststunden hinaus, wie auch an Sonn- und Feiertagen  
ohne besondere Entschädigung zu arbeiten. Er verpflichtet  
sich ferner, Nebenbeschäftigungen nur mit Genehmigung des Regie-  
rungspräsidenten zu betreiben, auch Geschenke oder Belohnungen,  
die zu seiner dienstlichen Tätigkeit in Beziehung stehen, ohne  
eine solche Genehmigung nicht anzunehmen. Des weiteren verpflich-  
tet er sich, den Vorgesetzten mit der schuldigen Achtung zu be-  
gegnen und sich eines ehrenhaften Verhaltens in Dienste wie aus-  
serhalb des Dienstes zu befleißigen.

§ 3.

Herr Pawel Pawelowy.....

erhält eine nach Ablauf des

Monats zahlbare Vergütung von 60.00 M in Worten: Sechzig Mark

beginnend mit dem Ta-  
ge des Diensteintritts und endigend mit dem Tage des Ausscheidens.

Zureise- oder Umzugskosten werden nicht vergütet

§ 4.

106

168

§ 4.

- a) Der Lohn wird fortgewährt bei Arbeitsversäumnis infolge Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen sowie infolge Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworenenendienst, Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Sachverständiger, Vorwand usw., Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, Teilnahme an Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen). Falls für den Zeitverlust anderweit Entschädigungen (Zeugen-, Sachverständigen-Gebühren oder dergl.) gewährt werden, ist die Lohnzahlung um den Betrag der Entschädigung zu kürzen.
- b) Der Lohn wird ferner weitergezahlt bei Arbeitsversäumnis infolge von Krankheiten und militärischen Pflichtübungen bis zu 4 Wochen. Wird während der Krankheit ein Krankengeld gezahlt, so wird der Lohn um den Betrag des Krankengeldes gekürzt; die Leistungen für Arzt und Arznei werden jedoch nicht auf die Lohnzahlung angerechnet.
- c) In anderen als den unter a und b bezeichneten Fällen findet ein Anspruch aus § 616 B.G.B. nicht statt. Indessen kann nach dem Ermessen des ~~Wirtschaftspräsidenten~~ der Lohn auch bei sonstigen Arbeitsversäumnissen, sofern eine Behinderung wegen dringender persönlicher Verhältnisse vorliegt, weitergezahlt werden. In gleicher Weise kann eine Fortzahlung des Lohnes bei Beurlaubungen bis zu 14 Tagen stattfinden. Während des Urlaubs dürfen berufliche Arbeiten gegen Entgelt nicht geleistet werden.

# INSTYTUT POLNOČNY

§ 5.

im Woiwodschaftsbezirk Ketrzynski in Olsztynie

Wegen der Beiträge zur Kranken-, Invaliden- und Angestellten-Versicherung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 6.

Dieser Vertrag kann von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von ~~2 Wochen~~ <sup>2 Monaten</sup> gekündigt werden. Dem ~~Rechtspräsidenten~~ <sup>Präsidenten</sup> steht jedoch das Recht zu, ~~gegen~~ <sup>gegen</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Präsidenten~~ <sup>Präsidenten</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~entlassen~~ <sup>entlassen</sup>.

bei groben Verstößen gegen die durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten - § 626 B.G.B. - sofort zu entlassen.

§ 7.

Die Stempelkosten für diesen Vertrag, der in einem Stücke ausgefertigt ist, trägt ~~der~~ <sup>der</sup> ~~Präsident~~ <sup>Präsident</sup>.

Der ~~Präsident~~ <sup>Präsident</sup> ~~des~~ <sup>des</sup> ~~Arbeitsamtes~~ <sup>Arbeitsamtes</sup> ~~in~~ <sup>in</sup> ~~Olsztynie~~ <sup>Olsztynie</sup>  
 Z. P.  
 M. P.

Der ~~Präsident~~ <sup>Präsident</sup> ~~des~~ <sup>des</sup> ~~Arbeitsamtes~~ <sup>Arbeitsamtes</sup> ~~in~~ <sup>in</sup> ~~Olsztynie~~ <sup>Olsztynie</sup>  
 B. Konietschko

Allenstein, den 11. Februar 1920